

SATZUNG

der

Commertunity AG

§1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- 1 Die Firma der Gesellschaft lautet Commertunity AG
- 2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg
- 3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Aufnahme der Geschäfte und endet am darauffolgenden 31. Dezember

§2

Gegenstand des Unternehmens

- 1 Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Verwalten und Veräußern von Beteiligungen an Unternehmen – ausschließlich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und nicht als Dienstleistung für Dritte – im Sinne eines international agierenden Handelsunternehmens mit dem Fokus auf den Erwerb, die Entwicklung und die Verwaltung von Marken und Geschäftsmodellen im Internethandel, ferner die Unterstützung und Beratung der Beteiligungsunternehmen sowie die Erbringung von genehmigungsfreien Dienstleistungen gegenüber den Beteiligungsunternehmen und Dritten, insbesondere in den Bereichen Unternehmenssteuerung, Marketing, Rechnungswesen und Finanzberichterstattung. Genehmigungspflichtige Tätigkeiten werden nicht ausgeübt.
- 2 Die Gesellschaft ist berechtigt, sich im In- und Ausland an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichen Gesellschaftszweck zu beteiligen oder solche Unternehmen zu gründen. Sie kann auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten.
- 3 Die Gesellschaft kann Organ oder Organträger eines steuerlichen Organschaftsverhältnisses sein.

§3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- 1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.000.000,-- (in Worten: Euro zwei Millionen). Es ist eingeteilt in 2.000.000 Stückaktien.
- 2 Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- 3 Die Form der Aktienurkunden sowie die Ausgabe und gegebenenfalls die Form von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen bestimmt der Vorstand. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden.
- 4 Das Recht der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen.
- 5 Ausstehende Einlagen sind nach Aufforderung des Vorstands zur Einzahlung fällig, die Aufforderung erfolgt durch Brief an die Aktionäre.

6 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 24. April 2028 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 1.000.000,-- durch Ausgabe von bis zu 1.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023). Die neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, gewinnberechtigt. Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Das Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichgestellten Institut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;
- wenn im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen die Gewährung der Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung bestehender Beteiligungen) oder zum Zwecke des Erwerbs von anderen Assets oder Forderungen gegen die Gesellschaft erfolgt;
- wenn bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Gesellschaft ausgegebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zustehen würde;

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital jeweils anzupassen.

§5

Zusammensetzung des Vorstands

- 1 Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Auch bei einem Grundkapital von mehr als EUR 3 000.000,00 kann der Vorstand aus einer Person bestehen.
- 2 Der Aufsichtsrat kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen und bei mehreren Vorstandsmitgliedern einen Vorsitzenden des Vorstands ernennen

§6 Vertretung der Gesellschaft

- 1 Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so vertritt es die Gesellschaft alleine.
- 2 Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis auch dann erteilen, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind.
- 3 Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 BGB (2. Alternative) befreien. § 112 AktG bleibt jedoch unberührt.

§7 Geschäftsführung

- 1 Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gemäß Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung zu führen. Der Aufsichtsrat erlässt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 2 Sind mehrere Vorstände vorhanden, so fassen sie ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 8

Zusammensetzung, Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates erforderliche Willenserklärungen abzugeben. Er ist ständiger Vertreter des Aufsichtsrates gegenüber Dritten sowie gegenüber dem Vorstand.
4. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, schriftlich oder mittels elektronischer Medien (z.B. E-Mail) einberufen.
5. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Ist die Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
6. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen oder Beschlüsse durch elektronische Medien erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Über solche Beschlüsse wird vom Vorsitzenden unverzüglich eine schriftliche Niederschrift erstellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die nachstehenden Bestimmungen entsprechend.

7. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
8. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Wahlen gilt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag; dies gilt auch bei Wahlen.
9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind.

§9

Amtsdauer, Amtsniederlegung, Vergütung, Satzungsänderungen

1. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.
3. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält eine feste nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von EUR 20.000,--. Anstelle der in Satz 1 genannten Vergütung erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrates eine feste nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von EUR 25.000,--. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf eine ihnen bewilligte Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer. Die Gesellschaft trägt zudem die Kosten einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Aufsichtsratsmitglieder.
4. Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

§10
Ort und Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft, an einem deutschen Börsenplatz oder an einem anderen vom Vorstand zu bestimmenden Ort in Deutschland mit mehr als 100.000 Einwohnern statt. Der Vorstand ist ermächtigt, für bis zum Ablauf des 24. April 2028 stattfindende Hauptversammlungen vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Wird eine virtuelle Hauptversammlung abgehalten, sind die hierfür vorgesehenen rechtlichen Voraussetzungen einzuhalten. Mitgliedern des Aufsichtsrats ist im Falle der virtuellen Hauptversammlung die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen
3. Die Einberufung hat mit der vom Gesetz bestimmten Frist zu erfolgen
4. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126b BGB) angemeldet haben. Die Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufungsbekanntmachung hierfür mitgeteilten Adresse bis zum Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessene Frist für den Zugang der Anmeldung und des Nachweises des Aktienbesitzes vorgesehen werden

5. Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.
6. In der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung können weitere Einzelheiten über die Anmeldung und den Berechtigungsnachweis mitgeteilt werden.
7. Aktionäre können sich in der Hauptversammlung und bei der Ausübung des Stimmrechts durch
8. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
9. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne selbst oder durch einen Vertreter an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben können (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§11

Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Versammlungsleiter in der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder eine andere vom Aufsichtsrat hierzu bestimmte Person
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnung, die Art und Reihenfolge der Abstimmungen sowie die Reihenfolge der Wortbeiträge. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken und Näheres hierzu bestimmen. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für den einzelnen Redner festzulegen
3. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen

§12

Beschlussfassung

1. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

§13 Jahresabschluss

- 1 Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss sowie ggf. den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und ggf. dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- 2 Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§14 Gewinnverwendung

- 1 Für die Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG festgesetzt werden.
- 2 Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

§15 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Gerichts- und Notarkosten einschließlich der Kosten der Veröffentlichung sowie sonstige Rechts- und Steuerberatungskosten bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 7.000,--.

§16 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellt, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen ist eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Gesellschaftern Gewollten am nächsten kommt; gleiches gilt im Fall einer Lücke.

Ende der Satzung

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

München, den 27.10.2023

Prof. Dr. Hartmut Wicke, Notar